

**Satzung des**  
**Kreisfeuerwehrverbandes**  
**Rhein-Neckar-Kreis e. V.**



## Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz und Rechtsstellung .....	3
§2	Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis .....	3
§3	Feuerwehr-Seelsorge-Team Rhein-Neckar-Kreis .....	3
§4	Geschäftsjahr .....	3
§5	Aufgaben und Zweck.....	4
§6	Durchführung der Aufgaben .....	5
§7	Zugehörigkeit zu anderen Verbänden .....	5
§8	Mitgliedschaft.....	5
§9	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§10	Verbandsorgane .....	7
§11	Delegiertenversammlung.....	7
§12	Aufgaben der Delegiertenversammlung .....	8
§13	Vorstand .....	8
§14	Aufgaben des Vorstandes .....	9
§15	Verbandsausschuss (erweiterter Vorstand) .....	10
§16	Aufgaben des Verbandsausschusses .....	11
§17	Kassenwesen des Verbandes .....	12
§18	Mitgliedsbeiträge .....	12
§19	Ehrevorsitzenden, Ehrenmitgliedschaft .....	13
§20	Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e. V. ....	13
	Satzungshistorie.....	14

## **§1 Name, Sitz und Rechtsstellung**

1. Die Feuerwehren des Landkreises Rhein-Neckar-Kreis bilden den Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis.
2. Der Verband führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis“ eingetragener Verein (e.V.) und hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Der Kreisfeuerwehrverband ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein.

## **§2 Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis**

Die Jugendfeuerwehren der Mitgliedsfeuerwehren des Rhein-Neckar-Kreises bilden die Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis.

Die Arbeit der Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis richtet sich nach einer Ordnung, die von der Delegiertenversammlung erlassen wird.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes.

## **§3 Feuerwehr-Seelsorge-Team Rhein-Neckar-Kreis**

Die Arbeit des Feuerwehr-Seelsorge-Team Rhein-Neckar-Kreis richtet sich nach einer Ordnung, die von der Delegiertenversammlung erlassen wird.

Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes.

## **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§5 Aufgaben und Zweck**

1. Der Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis e.V. hat folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Belange seiner Mitglieder auf Kreisebene.
  - b) Betreuung und Förderung der Jugendarbeit, der Aufgaben der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehren, des Musikwesens, des Sports der Feuerwehren sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung.
  - c) Betreuung und Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Feuerwehren und mit allen Hilfsorganisationen.
  - d) Pflege und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Wettbewerben und Wettkämpfen, Pflege und Förderung kultureller und sozialer Maßnahmen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens, Anerkennung und Förderung besonderer Leistungen in Form von Auszeichnungen.
  - e) Unterstützung und Förderung des Vereins Baden-Württembergisches Feuerwehrhotel St. Florian Titisee, der Gustav-Binder-Stiftung sowie der Ingenieur-Meister-Stiftung.
  - f) Weiterbildung und Austausch zu feuerwehrtechnischen Erfahrungen.
2. Der Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Tätigkeiten sämtlicher Organe des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V. sind grundsätzlich ehrenamtlich. Mitgliedern des Verbandsorganes „Verbandsausschuss“ kann in besonderen Fällen eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## **§6 Durchführung der Aufgaben**

Die in §5 genannten Aufgaben werden durch die satzungsgemäßen Organe

- a) durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
- b) durch die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Körperschaften sowie
- c) durch Zusammenarbeit mit anderen Gremien und durch öffentlichkeitswirksame Aktivitäten

erfüllt.

## **§7 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden**

Der Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis e.V. ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg e.V., des Vereins des Baden- Württembergischen Feuerwehrhotels und den vom Landesfeuerwehrverband gegründeten Stiftungen (Gustav-Binder-Stiftung, Ingenieur-Meister-Stiftung), sowie des Deutschen Feuerwehrverbandes

## **§8 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
  - a) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren (einschließlich ihrer Jugendfeuerwehr, Altersabteilungen und Musikabteilungen)
  - b) Angehörige der anerkannten Werkfeuerwehren
  - c) Natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes zur Förderung der Ziele des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V.
2. Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Zur Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

4. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.  
Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hingewiesen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.  
Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss im Sinne Absatz 5 und 6 steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu.  
Macht das Mitglied keinen Gebrauch vom Recht des Widerspruchs oder versäumt die Widerspruchsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

## **§9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung.
2. Sie haben den Anspruch auf Beratung und Unterstützung.
3. Sie haben das Recht auf Information und die Pflicht zur Information.
4. Sie haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V. im Rahmen dieser Satzung.
5. Die Mitglieder unterstützen die satzungsgemäßen Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V.
6. Die Mitglieder führen an den Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis e.V. die festgesetzten Beiträge ab.
7. Alle Mitglieder – mit Ausnahme der in §8 Abs. 1c Genannten – haben passives und aktives Wahlrecht.

## **§10 Verbandsorgane**

1. Organe des Verbandes sind:
  - a) Vorstand
  - b) Kreisfeuerwehrverbandsausschuss (erweiterter Vorstand)
  - c) Delegiertenversammlung

## **§11 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand, dem Verbandsausschuss und den Delegierten, die von den Mitgliedsfeuerwehren entsandt werden. Die Zahl der Delegierten bemisst sich nach der Anzahl der Mitglieder einer Feuerwehr, für die Verbandsbeitrag an den Kreisfeuerwehrverband entrichtet wird. Dabei entfällt auf jede Abteilung einer Gemeindefeuerwehr pro fünfzig angefangene Mitglieder je ein Delegierter. Die Regelung gilt analog für die Werk- und Betriebsfeuerwehren.
2. Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie ist drei Wochen vorher durch den 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann in Textform versendet werden. Fristbeginn ist der Absendetag.
3. Eine Delegiertenversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Viertel der Mitgliedsfeuerwehren unter Angabe des Zwecks unter den Gründen schriftlich verlangt wird.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten vertreten ist.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenanhäufung ist unzulässig.
5. Bei Satzungsänderungen ist in der schriftlichen Einladung anzugeben, welche Paragraphen (mit Überschriften) geändert werden sollen.

Falls neben einer Änderung eine Überarbeitung mit Neufassung beabsichtigt ist, genügt die Angabe „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§32, Abs 1, Satz 2 in Verbindung mit §40 BGB). Die Satzungsänderungen können in Textform versendet werden.
6. Zur Delegiertenversammlung können durch den Vorsitzenden Gäste eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

## **§12 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl des Vorsitzenden
  - b) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstand
  - e) Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von 5 Jahren
  - f) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbands
  - g) Beschluss über Satzungsänderungen
  - h) Entscheidung beim Widerspruch über den Verbandsausschluss gemäß §8 Absatz 7
  - i) Genehmigung der Jugendordnung
  - j) Genehmigung der Ordnung des Feuerwehr-Seelsorge-Teams
2. Anregungen und Vorschläge sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorsitzenden einzureichen, damit sie bei der schriftlichen Einladung der Mitglieder berücksichtigt werden können.

## **§13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) den bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden
  - c) dem Kreisjugendwart als stellvertretenden Vorsitzenden und Vertreter der Jugendfeuerwehr
  - d) dem Geschäftsführer
  - e) dem Kassenführer



## 2. Wahl des Vorstandes

- a) Die Wahl des Vorsitzenden und der bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl auf eine Amtszeit von fünf Jahren. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- b) Der Geschäftsführer und der Kassenführer werden vom Verbandsausschuss auf fünf Jahre gewählt.
- c) Der Kreisjugendwart ist Kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

## **§14 Aufgaben des Vorstandes**

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Geschäftsführer sowie der Kassenführer.  
Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht.  
Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten mit einem weiteren Vorstandsmitglied jeweils gemeinschaftlich.  
Der Vorsitzende hat die Verwaltung zu besorgen und über die Tätigkeit des Verbandes einen Geschäftsbericht bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.  
Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden wird dieser entweder von zwei seiner Stellvertreter oder einem Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Er hat die Beschlüsse der Organe des Verbandes auszuführen.
  - b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Delegiertenversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig sind.
3. Für die Geschäftsführung und Verwaltung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung. Der Vorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf – mindestens aber vier Mal im Jahr – schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
4. Im Verhinderungsfalle werden die internen Aufgaben des Vorsitzenden vom Vorstand wahrgenommen.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln ist.

6. Der Geschäftsführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Bei Verhinderung des Geschäftsführers ist vom Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher die Aufgaben des Geschäftsführers wahrnimmt. Durch die Unterschrift des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters und des Geschäftsführers sind die Protokolle rechtsgültig beurkundet.
7. Der Kassenführer hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Delegiertenversammlung, den Kassenprüfern und dem Verbandsausschuss vorzulegen.
8. Festlegung des Ortes, in dem die Delegiertenversammlung abgehalten werden soll.
9. Beschlussvorschläge vom Amtsgericht können vom Vorstand in die Satzung eingepflegt werden.

## **§15 Verbandsausschuss (erweiterter Vorstand)**

- 1) Er setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) einem Mitglied der Kreisjugendleitung
  - c) dem Obmann der Altersabteilungen
  - d) dem Kreisstabführer
  - e) dem Leiter des Feuerwehr-Seelsorge-Teams
  - f) einem Vertreter der Werkfeuerwehren
  - g) einem Vertreter der Bürgermeister
  - h) den Fachgebietsleitern

Die Kreisführung sowie die Unterkreisführer haben Sitz in dem Verbandsausschuss, als beratendes Mitglied.

Die anderen Mitglieder der Kreisjugendleitung haben Sitz in dem Verbandsausschuss, als beratendes Mitglied.

- 2)
  - a) Der Obmann der Altersabteilungen wird von jeweils einem Vertreter der Altersabteilung der Mitgliedsfeuerwehren gewählt.
  - b) Der Kreisstabführer wird von den Stabführern der Mitgliedsfeuerwehren gewählt.
  - c) Die Werkfeuerwehren benennen ihren Vertreter im Verbandsausschuss dem Verbandsvorsitzenden.
  - d) Der Leiter Feuerwehrseelsorgeteam wird auf der Delegiertenversammlung des Feuerwehrseelsorgeteam gewählt.
  - e) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden von den Delegierten der Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis gewählt.
  - f) Die Bürgermeister benennen ihren Vertreter im Verbandsausschuss dem Verbandsvorsitzenden.
  - g) Die Fachgebietsleiter werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss berufen.
- 3) Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
- 4) Der Vorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6) Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen.

## **§16 Aufgaben des Verbandsausschusses**

1. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beschlussfassung aller relevanten Verbandsangelegenheiten, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist
  - b) Bestätigung:
    - i der Kreisjugendleitung
    - ii des Kreisstabführers
    - iii des Obmann Altersmannschaft
    - iv des Leiter Feuerwehrseelsorgeteam

- c) Die Fachgebietsleiter werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss berufen
- d) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- e) Benennung der Delegierten für die Vertretung in anderen Verbänden und Organisationen
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung
- g) Genehmigung der Ehrungsrichtlinien

## **§17 Kassenwesen des Verbandes**

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
  - c) Spenden
  - d) sonstigen Einnahmen
2. Die Einnahmen werden verwendet:
  - a) Für die in §5 genannten Aufgaben und Zwecke
  - b) Zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten zur Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen
  - c) Zur Zahlung von Beiträgen, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten, welche durch die Geschäftsordnung geregelt werden
3. Über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

## **§18 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder nach §8 Abs. 1a bis c zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband.
2. Die Höhe des jeweiligen Beitrages wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

## **§19**

### **Ehrevorsitzenden, Ehrenmitgliedschaft**

1. Ehemalige Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V., die sich um den Verband verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zum Ehrevorsitzenden ernannt werden.
2. Stellvertretende Vorsitzende, Vorstandsmitglieder und Persönlichkeiten, die sich um den Verband verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§20**

### **Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e. V.**

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten sind und mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung votieren.
2. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Delegiertenversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Satzungshistorie

<b>Datum</b>	<b>Ereignisse</b>
09.Oktober.1976	Vorstehende Satzung wurde in Eschelbronn beschlossen
11.März.1978	Verabschiedet in Sinsheim/Waldangelloch
08.Juni.1979	Eingetragen ins Vereinsregister Heidelberg
16.Juli.1983	Geändert
<u>Neufassung im Jahr 2002</u>	
18. Oktober 2002	Befragung der Mitglieder in der Hauptversammlung per Abstimmung in Hockenheim
<u>Ergänzung im Jahre 2003</u>	
10. Oktober 2003	Beschluss der Neufassung in Sinsheim/Waldangelloch
1. Oktober 2004	Beschlussfassung einer geänderten Neufassung in Gaiberg
<u>Ergänzung im Jahre 2010</u>	
20. März 2010	Beschluss der Neufassung in Ladenburg
21. Juli 2010	Beschlussfassung des Vorstandes zur Satzungsänderung in Schönau
<u>Neufassung im Jahr 2014</u>	
29. März 2014	Beschluss der Neufassung in Hirschberg